

Dr. Guido Grützner Seite 1

qx-Club Köln, 3.9.2002

"Gruppensolvabilität"

Dr. Guido Grützner

Agenda

- 1. Einleitung
- 2. Grundsätzliche Aspekte
- 3. Berechnung der Eigenmittel
- 4. Bestimmung der Solva-Anforderung
- 5. Angemessene Verteilung der Eigenmittel

Ziele des heutigen Vortrags

- Darstellen der inhaltlichen Anforderungen und Probleme, die aus der Berücksichtigung von Gruppenaspekten bei Solvabilität entstehen
- Vermitteln der grundlegenden Prinzipien zur Berechnung der Gruppensolvabilität

Gruppensolvabilität ist nur ein Teilaspekt der "Modernisierung" von Aufsicht und Solvabilität. Weitere Themen, die aber nicht behandelt werden, sind:

- gruppeninterne Geschäfte als weiterer Aspekt der Versicherungsgruppenrichtlinie
- Diskussion um die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten
- risikotheoretische Aspekte der Solvabilität an sich

Wieso eigentlich Betrachtung von Risikomitteln (wie speziell Solvabilität) auf Gruppenebene?

- typische Risiken betreffen nicht nur einzelne Träger
- Risiken k\u00f6nnen auch durch nicht der (Solva)Aufsicht unterstehende Unternehmen entstehen
- Diversifikation innerhalb einer Gruppe
- gruppenspezifische Formen der Finanzierung ("double gearing")
- Beweglichkeit von Risikomitteln zwischen Gruppengesellschaften
- geringere Transparenz einer Gruppe

Innerhalb einer Gruppe gibt es grundsätzlich neue Aspekte, die bei Einzel-Solvabilität keine Rolle spielen.

- Konsolidierungseffekte, "Double Gearing", Kapitalschöpfung
- Nicht-Versicherungsunternehmen und Versicherungsunternehmen, die nicht der (Solvabilitäts-)Aufsicht unterliegen
- neben inländischen können auch ausländische Unternehmen Teil der Gruppe sein.
- erhebliche Unterschiede in der Rechnungslegung (IAS vs. HGB vs. local-GAAP vs. statutory), sowohl zwischen Konzern und Gruppenunternehmen, als auch zwischen den Gruppenunternehmen selber
- Quantifizieren der Beweglichkeit von Risikomitteln

Umsetzung der Gruppensolvabilität in Deutschland

- 1998: EU Richtlinie 98/78/EG "Versicherungsgruppenrichtlinie"
- 2000: Änderung des VAG (§§104a 104i)
- 2001: Solvabilitätsbereinigungsverordnung "SolBerV"
- 2002: BAFin-Rundschreiben (Juli noch Entwurf)

Umsetzung in anderen EU-Staaten?

- EU-Kommission verklagt UK, da dort noch nicht umgesetzt

erstmalige Anwendung der Vorschriften

- auf das in 2001 beginnende Geschäftsjahr



Agenda

- 1. Einleitung
- 2. Grundsätzliche Aspekte
- 3. Berechnung der Eigenmittel
- 4. Bestimmung der Solva-Anforderung
- 5. Angemessene Verteilung der Eigenmittel

Kurze Erinnerung Solo-Solvabilität:

- deutsche Erstversicherungsunternehmen müssen über eine ausreichende Bedeckung einer Solvabilitätsspanne durch Eigenmittel verfügen
- Solva-Ist bzw. Eigenmittel sind dabei (vgl. §53c, VAG):
 - Eigenkapital und bestimmte eigenkapitalähnliche Verbindlichkeiten
 - + Bestimmte Mittel der Versicherungsnehmer (z.B. Anteile der RfB)
 - + ggfs. stille Reserven und zukünftige Gewinne
 - immaterielle Vermögensgegenstände
- Solva-Soll bzw. Solvaanforderungen berechnen sich für alle Sparten, ausser Leben, als der grössere Wert
 - des Beitragsindex, d.i. ein Prozentsatz der Bruttobeiträge
 - und des Schadenindex, d.i. ein Prozentsatz des mehrjährigen Durchschnitts der Aufwendungen für Versicherungsfälle
 - jeweils unter Berücksichtigung des rückversicherten Anteils
- für Lebensversicherungen im wesentlichen als Summe aus
 - einem Prozentsatz von Deckungsrückstellung und Beitragsüberträgen (für Kapital- und Rentenversicherungen)
 - einem Promillesatz des riskierten Kapital (bei allen Versicherungen)
 - einem Prozentsatz der Beiträge (bei Zusatzversicherungen)
 - jeweils unter Berücksichtigung des rückversicherten Anteils

Die Bestimmung der bereinigten Solvabilität ("Gruppensolvabilität") erfordert die folgenden Schritte

- Bestimmung des/der nachweispflichtigen Unternehmen
- Bestimmung des Kreises der in die Berechnung einzubeziehenden Unternehmen
- Klären der Berechnungsverfahren für Eigenmittel (Solva-Ist) und Solva-Anforderungen (Solva-Soll) in einer Gruppe
- Nachweis der angemessenen Verteilung der Eigenmittel

Die bereinigte Solvabilität selber ist dann ganz einfach die Differenz aus (Gruppen-)Solva-Ist und (Gruppen-)Solva-Soll.

Seite 11

Gruppensolvabilität - grundsätzliche Aspekte

Wie bestimmt man das/die nachweispflichtigen Unternehmen?

- nachweispflichtig sind nur die der Aufsicht eines EU-Staates unterliegenden Versicherungsunternehmen
- die Teil einer Gruppe entweder als Mutter/Holding oder als Tochter/Beteiligung sind
- Gibt es nachweispflichtige Unternehmen in mehreren EU-Staaten so ist die Bestimmung der bereinigten Solvabilität grundsätzlich jeder betroffenen Aufsichtsbehörde vorzulegen
- zur Darstellung der bereinigten Solvabilität müssen aber Berechnungen und Informationen über nicht der jeweiligen Aufsicht unterliegende Unternehmen (Rückversicherungen, ausländische Träger, nicht-VUs) vorgelegt werden

Formal bleibt also aufsichtsrechtlich alles beim alten!

Praktisch erhalten die Aufsichtsbehörden nun aber deutlich mehr und detailliertere Informationen. Statt "Solo-Aufsicht" nun "Solo-Plus-Aufsicht"!

Welche Unternehmen müssen in die Berechnung einbezogen werden?

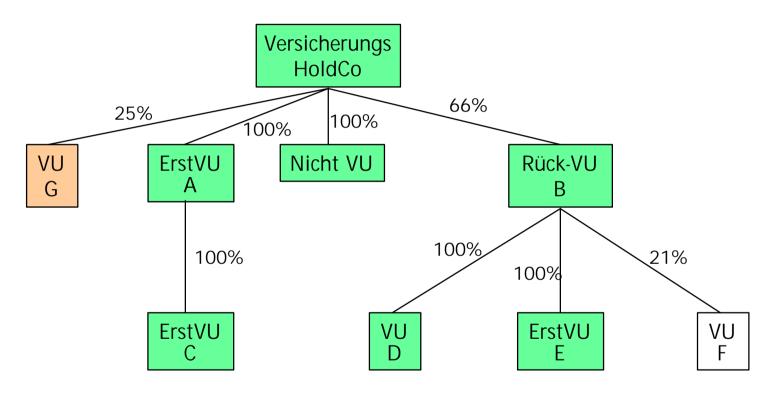
- die verbundenen Unternehmen des betroffenen Erst-VU
- die Mutter- bzw. Holding-Gesellschaft des betroffenen Erst-VU
- die verbundenen Unternehmen der Holding des betroffenen Erst-VU

Mit der Definition

 verbundene Unternehmen sind Töchter (i.S. von §290 HGB) sowie direkte und indirekte Beteiligungen von mehr als 20%.

Der Berechnungskreis für die Gruppensolvabilität ist damit grösser als der Kreis der Vollkonsolidierung des Konzernabschlusses.

Beispiel: Einzubeziehen in die Berechnung der bereinigten Solvabilität des Erst-VU A



Gruppen-Solva-Kreis von A

Konsolidierungs-Kreis von A

Nicht im Gruppen-Solva-Kreis von A



Welche Berechnungsmethoden gibt es?

1. Berechnungen auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses:

Variante 1: Bestimmung der Eigenmittel und der Solva-Anforderung auf Basis der (konsolidierten) (IAS-)Konzernabschlusszahlen.

Variante 2: Eigenmittel wie in 1. aber Bestimmung des Gruppen-Solva-Solls durch aufsummieren (entsprechend Beteiligungsanteil) des Einzel-Solva Solls der verbundenen Unternehmen der Gruppe

Bemerkungen

- unabhängig von der erfolgten Konsolidierung ist, ggfs. durch Ergänzungsrechnungen, sicherzustellen, dass eine Mehrfachverwendung von Eigenmitteln oder eine gruppeninterne Kapitalschöpfung nicht erfolgt.
- Immer wenn der Gruppen-Solva-Kreis grösser ist als der Konsolidierungs-Kreis sind Zusatzrechnungen (und damit Variante 2) erforderlich.
- die Berechnung auf Basis eines HGB- und eines IAS-Konzernabschlusses sind als gleichwertig anzusehen.

| 🔓 GERLING

Seite 15

Gruppensolvabilität - grundsätzliche Aspekte

2. Berechnung auf Grundlage der Einzelabschlüsse:

Gruppen-Eigenmittel = anteilige Summe der Einzel-Eigenmittel

- Buchwerte der Beteiligungen
- sonstige Mehrfachverwendungen von Eigenmitteln

Gruppen-Solva-Anforderungen = entsprechend Beteiligungsanteil aufsummierte Einzel-Solva-Anforderungen der verbundenen Unternehmen der Gruppe

Die Verwendung dieser Methode ist nur nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Agenda

- 1. Einleitung
- 2. Grundsätzliche Aspekte
- 3. Berechnung der Eigenmittel
- 4. Bestimmung der Solva-Anforderung
- 5. Angemessene Verteilung der Eigenmittel

Dr. Guido Grützner Seite 16

Double Gearing: Mehrfachverwendung von Risikomitteln durch Beteiligungen.

Unternehmen A (100% Mutter von B)

Aktiva	Passiva
50 Beteiligung an B 950 div.Akt.	100 EK 900 div.Pass

Solva-Soll 95 Solo-Eigenmittel 100 Unternehmen B (100% Tochter von A)

Aktiva	Passiva
900 div.Akt.	80 EK 820 div.Pass

Solva-Soll 70 Solo-Eigenmittel 80

Die Aktivierung von 50 der Beteiligung von A an B führt zu einer Mehrfachverwendung von Risikomitteln.

Was wäre die Solvabilität in einer risikoorientierten Gesamtsicht?

Solva-Soll von A und B = 95 + 70 = 165

Eigenmittel von A und B = 100 + 80 = 180? doch eher 180 - 50 = 130?

Weitere Möglichkeiten der gruppeninternen Kapitalschöpfung:

Bestimmte Arten von Verbindlichkeiten ("Hybridkapital") sind für Solva-Zwecke als Eigenmittel anerkannt.

Kapitalschöpfung kann daraus entstehen wenn z.B.

- solche Darlehen über Kreuz (ggfs. über mehrere Stufen) erteilt werden
- ein nicht der Solvabilitäts-Aufsicht unterliegendes Gruppenunternehmen ein solches Darlehen gibt

(Vereinfachtes) Berechnungsschema der Eigenmittel für einen IAS-Konzernabschluss:

Eigenmittel =

- Eigenkapital
- + "Hybridkapital"
- + Mittel der Versicherungsnehmer in Leben-Erst
- immaterielle Werte
- die Teile des EK die aus der Schwankungsrückstellung stammen

IAS Eigenkapital: nur Konzernanteil, ohne den Teil des Konzernergebnisses, der den Konzern verlässt, z.B. als Dividende

Hybridkapital: Nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechte usw. (gemäss Katalog in VAG §53c)

Mittel der Versicherungsnehmer in Leben-Erst: vgl. nächste Folie

immaterielle Werte: Abzug noch nicht ausdiskutiert!

- umfasst Goodwill, aktive latente Steuern, selbst erstellte Software
- DACs (Deferred Acquisition Cost) werden aber anerkannt!

Deckelung von VN-Mitteln aus Leben-Erst.

- Risikomittel, die dem VN zustehen bzw. die er bereitstellt, sind z.B.
 RfB, latente RfB und zukünftige Gewinne des Bestandes.
- Sie gelten für Einzel-Solva als Eigenmittel.
- Diese Mittel sind aber innerhalb der Gruppe nur eingeschränkt verwendbar.
- Sie werden daher auch nur eingeschränkt bei der Gruppen-Solva berücksichtigt.

Anerkannt wird nur der Betrag, der zur Deckung der Einzel-Solvaspanne benötigt wird.

Beispiel:

LVU mit Eigenmittel 160, davon 60 aus Aktionärs- und 100 aus VN- Mitteln und einer Solva-Anforderung von 70.

Von den 100 VN-Mitteln werden auf Gruppenebene nur 10 eingerechnet, da zur Deckung der Anforderung von 70 nur 10 VN-Anteile über die 60 Aktionärsanteile hinaus benötigt werden.

Seite 21

Agenda

- 1. Einleitung
- 2. Grundsätzliche Aspekte
- 3. Berechnung der Eigenmittel
- 4. Bestimmung der Solva-Anforderung
- 5. Angemessene Verteilung der Eigenmittel

Bestimmung der Solva-Anforderung

SolBerV: Die Solva-Anforderung wird gemäss Kapitalausstattungsverordnung ermittelt.

Fragen:

- Was ist mit Rückversicherern?
 Die werden behandelt wie Erst-Versicherer, bei Leben-Rück kann aber die Anforderung nach Beitragsindex bestimmt werden.
- Was ist mit ausländischen VUs?
 Die werden behandelt wie deutsche VUs, es sei denn es gibt für diese mit deutschen Vorschriften vergleichbare Solva-Regelungen, dann werden diese übernommen.
- Die Kapitalausstattungsverordnung basiert auf HGB, der Konzernabschluss aber ggfs. auf einem internationalen Abschluss nach IAS bzw. US-GAAP
- Ausländische Unternehmen bilanzieren nach local-GAAP!
 Für diese können die Einzel-Bilanzen des (IAS-)Konzern-Abschlusses verwendet werden.
- Was ist mit nicht-Versicherungsunternehmen?
 Die erhalten eine Solva-Anforderung von Null.

Agenda

- 1. Einleitung
- 2. Grundsätzliche Aspekte
- 3. Berechnung der Eigenmittel
- 4. Bestimmung der Solva-Anforderung
- 5. Angemessene Verteilung der Eigenmittel

Angemessene Verteilung der Eigenmittel

Es ist nicht nur die bereinigte Solvabilität als ausreichende Solvenz der Gruppe in Summe darzustellen, sondern auch ein Nachweis der "angemessenen Verteilung" der Eigenmittel der Gruppe zu führen.

Dieser Nachweis muss erfolgen

- für jedes Versicherungsunternehmen der Gruppe
- durch eine Solo-Solvabilitätsberechnung bei der zur Kompensation von Double Gearing die Beteiligungsbuchwerte abgezogen werden.
- Hat ein Unternehmen dabei keine ausreichende Solo-Solvabilität, so wird dessen Solva-Anforderung statt mit dem Beteiligungsprozentsatz dann zu 100% bei der Gruppen-Solvabilität berücksichtigt.

Probleme:

- Aufsicht durch die Hintertür ?
- Aussagekraft insbesondere angesichts der teilweise unbefriedigenden Methodik.
- erheblicher Berechnungs- und Datenbeschaffungsaufwand

Backup



- (1) Stehen in einem Konzern die Unternehmen unter der einheitlichen Leitung einer Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland und gehört dem Mutterunternehmen eine Beteiligung nach § 271 Abs. 1 an dem oder den anderen unter der einheitlichen Leitung stehenden Unternehmen (Tochterunternehmen), so haben die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahrs für das vergangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht aufzustellen.
- (2) Eine Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland ist stets zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet (Mutterunternehmen), wenn ihr bei einem Unternehmen (Tochterunternehmen)
- 1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
- 2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und sie gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- 3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluß auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.
- (3) Als Rechte, die einem Mutterunternehmen nach Absatz 2 zustehen, gelten auch die einem Tochterunternehmen zustehenden Rechte und die den für Rechnung des Mutterunternehmens oder von Tochterunternehmen handelnden Personen zustehenden Rechte. Den einem Mutterunternehmen an einem anderen Unternehmen zustehenden Rechten werden die Rechte hinzugerechnet, über die es oder ein Tochterunternehmen auf Grund einer Vereinbarung mit anderen Gesellschaftern dieses Unternehmens verfügen kann. Abzuziehen sind Rechte, die
- 1. mit Anteilen verbunden sind, die von dem Mutterunternehmen oder von Tochterunternehmen für Rechnung einer anderen Person gehalten werden, oder
- 2. mit Anteilen verbunden sind, die als Sicherheit gehalten werden, sofern diese Rechte nach Weisung des Sicherungsgebers oder, wenn ein Kreditinstitut die Anteile als Sicherheit für ein Darlehen hält, im Interesse des Sicherungsgebers ausgeübt werden.
- (4) Welcher Teil der Stimmrechte einem Unternehmen zusteht, bestimmt sich für die Berechnung der Mehrheit nach Absatz 2 Nr. 1 nach dem Verhältnis der Zahl der Stimmrechte, die es aus den ihm gehörenden Anteilen ausüben kann, zur Gesamtzahl aller Stimmrechte. Von der Gesamtzahl aller Stimmrechte sind die Stimmrechte aus eigenen Anteilen abzuziehen, die dem Tochterunternehmen selbst, einem seiner Tochterunternehmen oder einer anderen Person für Rechnung dieser Unternehmen gehören.